

§ 1 Geltungsbereich

Für Verkaufsgeschäfte der Suroflex GmbH – nachfolgend Suroflex genannt – gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Suroflex nur an, wenn ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt wird. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Unsere Verkaufsbedingungen sind unter dem Link www.Suroflexacoustics.de einseh- und abrufbar.

§ 2 Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Sofern eine Kundenbestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann Suroflex dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für Suroflex nur verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform wird auch durch die elektronische Form, EDI, E-Mail und Fax gewahrt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“ einschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Rechnungen werden unter dem Tag des Versandes, bei unverschuldeter Versandbehinderung unter dem Tag der Versandbereitschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften ausgestellt. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf die von Suroflex dafür genannten Konten zu erfolgen. Wechsel und Eigenakzepte werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen; werden solche angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs-, Scheck- und Diskontkosten, sonstige Spesen sowie dabei anfallende Steuern trägt der Käufer. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) mit Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Erfolgt die Leistung des Kaufpreises nicht innerhalb von 30 Tagen, so kommt der Schuldner mit Fristablauf in Verzug, ohne dass es einer Zahlungsaufforderung oder Mahnung bedarf. Verzugszinsen werden für das Jahr in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt Suroflex vorbehalten. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers kann Suroflex nach Setzung einer Nachfrist von 12 Tagen für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall eines vereinbarten Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten. Auch im Fall eines Rücktritts sind Schadenersatzansprüche von Suroflex nicht ausgeschlossen. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material-, Energie- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Suroflex anerkannt sind. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit

Der Beginn der von Suroflex angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Weiter ist Voraussetzung die Abklärung aller technischen Fragen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt Suroflex vorbehalten. Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Abruf abzunehmen, so ist die Abnahme gleichmäßig über den Gesamtzeitraum zu verteilen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ein Anspruch auf Nachlieferung solcher Mengen, mit deren Abruf oder Abnahme der Käufer länger als 14 Tage im Rückstand ist, besteht nicht. Kommt der Käufer mit der Einteilung und dem Abruf in Verzug, so kann Suroflex die Einteilung verbindlich vornehmen. Nach Ablauf der Lieferzeit wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 12 Tagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen als erfolgt. Der Rücktritt vom Vertrag tritt im vorstehenden Fall nicht ein, wenn der Käufer während der Nachlieferungsfrist gegenüber Suroflex erklärt, dass er auf Erfüllung des Vertrages besteht. Suroflex wird als Verkäufer jedoch von der Lieferverpflichtung frei, wenn der Käufer sich auf Anfrage innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht. Will der Käufer Schadenersatz statt der Leistung beanspruchen, so muss er Suroflex eine 4-Wochen-Frist setzen, mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Frist wird von dem Tag an gerechnet, an dem Suroflex die Mitteilung des Käufers zugegangen ist. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. In jedem Fall haftet Suroflex im Fall des nicht vorzeitlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug höchstens im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verleiht er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Suroflex berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Unterbrechung der Lieferfähigkeit

Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Vertragspartei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die Liefer- bzw. Abnahmefrist nicht eingehalten werden kann. Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muss dies jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechtes schriftlich ankündigen. Wurde der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass nicht rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen werde und hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert, kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihren Obliegenheiten gemäß den vorstehenden Ziffern 1 – 3 genügt hat.

§ 7 Gefahrenübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen oder einen Dritten versandt, so geht mit der Absendung an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Werks die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware von dem Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Sofern der Käufer es wünscht, wird Suroflex die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

§ 8 Mängelhaftung und –rüge

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit ein Mangel der Kaufsache trotz aller aufgewendeten Sorgfalt vorliegt, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangsvorfall, so wird Suroflex die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist Suroflex stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Im Fall der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung ist Suroflex verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Suroflex bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Suroflex gilt ferner Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von Suroflex gelieferten Ware bei dem Käufer. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von Suroflex einzuholen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum von Suroflex. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für Suroflex, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Faktorenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Sofern in die Geschäftsabwicklung zwischen Verkäufer und Käufer eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkrede übernimmt, überträgt der Verkäufer das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit Zahlung durch den Zentralregulierer frei. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten und nur sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an Suroflex ab. Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Faktorenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen. Übersteigt der Wert der für Suroflex bestehenden Sicherheit deren sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so

so ist Suroflex auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist Suroflex unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten. Nimmt Suroflex in Ausübung ihres Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn Suroflex dies ausdrücklich erklärt. Suroflex kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durchfreihändigen Verkauf befriedigen. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für Suroflex unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an Suroflex in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Suroflex nimmt die Abtretung an. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel), die Suroflex im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten Suroflex darüber zu informieren.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen einer Geschäftsbeziehung speichern wir zur ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung notwendige Daten unserer Geschäftspartner, wie z. B. Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, Steuernummern und im Verlauf der geschäftlichen Beziehung anfallende Daten wie Anfragen, Angebote, Aufträge, Bankverbindungen, Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen, usw.. Von Kontaktpersonen unserer Geschäftspartner erfassen wir personenbezogene Daten wie Namen, zugehörige, ggf. personalisierte Unternehmens-E-Mailadressen und Position im Unternehmen, soweit es zur ordnungsgemäßen Anbahnung, Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses notwendig ist. Diese Daten werden von uns im Einklang mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet, die Speicherdauer richtet sich nach dem Durchführungszeitraum des Vertragsverhältnisses und gesetzlichen Anforderungen an Aufbewahrungsfristen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Lieferanten, Dienstleister oder Kunden erfolgt, wenn sich die Notwendigkeit dazu zur Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses ergibt. Gemäß Artikel 15 DS-GVO sind Sie berechtigt, die Suroflex GmbH um umfangreiche Auskunft zu den zu Ihrem Unternehmen gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß der Artikel 16 und 17 DS-GVO können Sie von der Suroflex GmbH die Berichtigung, Vervollständigung, Sperrung oder, soweit sie nicht zur Vertragserfüllung oder Verarbeitung notwendig sind, die Löschung einzelner oder aller ihrer personenbezogener Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie nach Artikel 21 DS-GVO von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und ggf. eine Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Dieser Widerruf kann postalisch, per E-Mail (datenschutz@suroflex.de) oder per Fax (0 96 61 - 904-222) an die Suroflex GmbH übermittelt werden.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist Sulzbach-Rosenberg. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von Suroflex, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt; Suroflex ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dem für seinen Geschäftssitzzuständigen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 12 Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.